

Satzung der Internationalen Jacob-Böhme-Gesellschaft e.V.

Sitz: Görlitz

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Internationale Jacob-Böhme-Gesellschaft e.V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Görlitz.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
(Registriernummer: 6666)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, zu Person, Werk und Wirkung Jacob Böhmes mit wissenschaftlichem und kulturellem Anspruch auf kommunaler, regionaler und internationaler Ebene tätig zu werden und Görlitz zu einem internationalen Jacob-Böhme-Zentrum zu entwickeln.
2. Werk und Wirkung sollen für die Öffentlichkeit erschlossen und für eine Aneignung im Rahmen des akademischen, kulturellen und politischen Diskurses, der Kulturpflege, der Stadt- und Regionalentwicklung sowie der Bildungseinrichtungen von Staat, Kirchen und anderen Bildungsträgern bereitgestellt werden.
3. Aufgabe der Gesellschaft ist es, einen für die Öffentlichkeit erkennbaren Beitrag zur Pflege dieses kulturellen Erbes zu leisten und dessen nationale und internationale Bedeutung in seiner Aktualität deutlich zu machen.
4. Der *wissenschaftliche* Zweck wird erfüllt durch
 - Forschung zu Werk und Wirkung,
 - Veröffentlichungen zu Werk und Wirkung,
 - Vorlesungen, wissenschaftliche Vortragstätigkeit, Symposien zu Werk und Wirkung,
 - die Bildung eines Netzwerkes für Forschung, Lehre und die Verbreitung seiner Schriften.
5. Der *kulturelle* Zweck wird erfüllt durch die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, Aktivitäten und Netzwerken, die zu einer breit angelegten Beschäftigung mit Jacob Böhme in philosophischer, religiöser und künstlerischer Hinsicht hinführen und zur Verbesserung der kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen der Pflege des Kulturerbes „Jacob Böhme“ in seiner Heimat und weltweit beitragen sollen. In diesem Sinne ist die Gesellschaft eine Publikumsgesellschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person oder eine juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Beitrittserklärung durch eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes. Bei Ablehnung des Beitritts ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Ziele und den Zweck des Vereins einzutreten und einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 - Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die kontinuierlich an der Verwirklichung der Ziele des Vereins beteiligt ist;
 - förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied muss in der Mitgliederversammlung die Möglichkeit zu einer mündlichen oder einer bekannt zu gebenden schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
4. Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse schriftlich mitzuteilen.

§6

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen (Poststempel gilt) unter Angabe der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern 14 Kalendertage (Poststempel gilt) vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 3 Kalendertage (Poststempel gilt) vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder in schriftlicher Form ist zulässig.

6. Die Mitgliederversammlung ist bis auf die im Absatz 7 genannten Fälle immer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird die Sitzung vom Vorsitzenden geschlossen und kann ohne Frist und Form neu angesetzt werden. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.

7. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt § 33 BGB. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Geschäfts- und Haushaltsberichtes,
- Entgegennahme des Revisionsberichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Bestätigung des Arbeitsplanes und Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit nach § 4, 3 in einer Beitragsordnung,
- Satzungsänderungen,
- Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 3 und 4,
- Auflösung des Vereins.

9. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ abwählen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden muss.

Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden (Präsident),
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
- dem Schatzmeister.

Jedes dieser genannten Vorstandsmitglieder vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand kann durch bis zu 2 Beisitzer erweitert werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, wird an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die vom Vorstand innerhalb von 30 Kalendertagen einzuberufen ist.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Haushaltsplanes, Erstellung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 4,
- Abschluß von den Verein berührenden Verträgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit 2/3 Mehrheit.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben im Vorstand aufgeführt sind.

4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

5. Beschlüsse des Vorstandes können eilbedürftig auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das hebt nicht die Vorschriften in § 11 auf.

§ 10

Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung, darunter jedoch mindestens einem Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.

§ 11

Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen.

- Der Beirat soll sich aus Personen zusammensetzen, die sich auf Grund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Erfahrung oder spezieller Fachkenntnisse in besonderer Weise eignen, den Satzungszweck zu fördern. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.
- Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit endet in der Regel

mit der des Vorstandes.

- Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden des Beirats.

§ 12

Vermögen

1. Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den bei der Gründung eingebrachten Vermögenswerten, Mitgliedsbeiträgen, Schenkungen, Spenden, Erträgen aus Sammlungen, einmaligen oder laufenden Beiträgen öffentlicher Körperschaften, Erbschaften, Vermächtnissen, und sonstigen Einnahmen.
2. Das Vermögen ist unteilbar. Diese Mittel sowie etwaige Gewinne aus Aktivitäten des Vereins dürfen nur für die in § 2 aufgeführten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 13

Aufgaben der Kassenprüfer / Revisoren

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer bekannt zu gebenden, schriftlichen Vorlage, zu berichten.
2. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderungen der Satzung, die auf der Mitgliederversammlung am 23. April 2017 besprochen und genehmigt werden sollen, sind im Text zu finden. Eine vorläufige Version der hier vorgelegten, revidierten Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Januar 2008 beschlossen.

Diese Satzung wurde am 11.01.2001 beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 24.09.2002, 13.03.2003, 12.01.2008 und 23.04.2017 geändert.